Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1973	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
1 ay	innait	Serie
28. 2. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/73 — Angleichungszoll für Trinkweine)	105
6. 3. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/72 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1972)	106
6. 3. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/72 — Besondere Zollsätze gegenüber Osterreich — EGKS)	107
6. 3. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/72 — Kohle aus Beitrittsländern)	110
12. 2. 73	Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe	. 111

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/73 — Angleichungszoll für Trinkweine)

Vom 28. Februar 1973

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 | Diese Verordnus II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält | kündung in Kraft.

die Anmerkung zu Tarifnr. 22.05 C die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

· § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1973

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt Anlage (zu § 1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung 2	
1		
Zu 22.05 C Anmerkung	Auf Weine des Absatzes C mit Herkunft aus Griechenland (ausgenommen Weine, die für die in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 des Anhangs "Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland" des Deutschen Teil-Zolltarifs genannten Verwendungszwecke bestimmt sind) wird bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs oder der Niederlande ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der Weine aus Griechenland zu erheben wäre. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine nach Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden dort nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Zollregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr von Weinen aus Griechenland, längstens jedoch bis zum 31. März 1973.	

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/72 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1972)

Vom 6. März 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zoligesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu den Tarifstellen kündung in Kraft.

aus 73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 (Walzdraht aus diesen Tarifstellen usw.) die Zeitangabe "vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1972" ersetzt durch: "vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1972".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1973

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/72 — Besondere Zollsätze gegenüber Österreich — EGKS)

Vom 6. März 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968
II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird
mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 ein neuer Ankündung in Kraft.

hang "Besondere Zollsätze gegenüber Österreich — EGKS" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

δ2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1973

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt Anlage (zu § 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Österreich — EGKS

Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen mit Ursprung in der Republik Österreich gelten folgende Besondere Zollsätze:		Tarifstelle (EGKS)	Zollsatz	
		1	2	
Tarifstelle (EGKS)	Zollsatz	73.13 A I	4,2 º/o	
		A II	4,9 0/0	
1	2	B I a)	$4,9^{0}/_{0}$	
7.01 A	7,— DM	B I b)	$4,2^{0}/_{0}$	
7.01 A	für 1000 kg	B II b)	$4,2^{0}/_{0}$	
_	Eigengewicht	B II c)	5,6 º/o	
В	7,— DM für 1000 kg	B III	4,9 0/0	
	Eigengewicht	B IV b) 1	4,9 0/0	
3.01 A	2,8%	B IV b) 2	4,9 %	
В	2,8 º/ø	B IV c)	5,6 %	
С	2,80/0	B IV d)	$4,9^{0}/_{0}$	
D II	2,8 º/o	B V a) 2	$4,9^{0}/_{0}$	
3.02 A I	2,8%	73.15 A I b) 1	2,8 ⁰ / ₀	
3.05 B	frei	A I b) 2	3,8 %	
3.06	2,1 ⁰ /o	A III	4,7 º/o	
		A IV	5,7 º/o	
3.07 A I	2,8%	A V b) 1	$6.6^{0}/_{\rm 0}$	
BI	2,8 0/0	A V b) 2	5,7 ⁰ / ₀	
3.08 A	$3,5^{0}/_{0}$	A V d) 1 aa)	4,7 % 0	
В	4,20/0	A VI a)	$6.6^{0/o}$	
3.09	4,2 º/o	A VI c) 1 aa)	$6,6^{0}/_{0}$	
3.10 A I	4,9 %	A VII a)	$6,6^{0}/_{0}$	
A II	4,9 % 4,2 º/o	A VII b) 2	7,6 ⁰ / ₀	
A III	4,2 % 3,5 %	A VII c)	$6,6^{0}/_{0}$	
DIa)	3,5 % 3,5 %	A VII d) 1	$6,6^{6}/_{0}$	
i	1	B I b) 1 bb)	2,8 %/0	
3.11 A I	4,2%	B I b) 2	3,8%	
A IV a) 1	3,5%	B III	5,7 º/o	
В	4,2 º/o	BIV	$5.7^{0}/_{0}$	
3.12 A	5,6 º/o	B V b) 1	6,6%	
ВІ	5,6 ⁰ / ₀	B V b) 2	5,7 ⁰ / ₀	
C III a)	4,9 0/0	B V d) 1 aa)	$4,7^{0}/_{0}$	
C V a) 1	4,9 %/0	B VI a)	$6,6^{0}/o$	

Tarifstelle (EGKS)	Zollsatz
1	2
(73.15) B VIc) 1 aa)	$6.6^{0}/_{0}$
B VII a) 1	5,7 ⁰ / ₀
B VII a) 2	6,6 ⁰ / ₀
B VIIb) 1	6,6 º/o
B VIIb) 2bb)	$6,6^{0}/_{0}$
B VII b) 3	$6,6^{-0}/_{0}$
B VIIb) 4 aa)	$6.6^{0}/_{0}$
73.16 A II a)	4,2 º/e
A II b)	2,1 %
В	$3,5^{0}/_{0}$
С	$3,5^{0}/_{0}$
DI	$3.5^{0}/_{0}$

(2) Für Waren aus Tarifnr. 73.15 tritt der während des Jahres 1973 geltende Besondere Zollsatz gegenüber Osterreich für den Rest des Kalenderjahres 1973 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestützt auf die Mitteilungen der einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich vom 22. Januar 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59/88 vom 5. März 1973) entsprechend den dort herangezogenen Voraussetzungen des Protokolls Nr.1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Osterreich andererseits Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht mit der Wirkung, daß die Drittlandszollsätze frühestens am Tage nach der Bekanntmachung angewendet werden dürfen.

Verordnung zur Anderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/72 — Kohle aus Beitrittsländern)

Vom 6. März 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

δ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ein neuer Anhang kündung in Kraft.

"Zollsätze gegenüber Beitrittsländern" mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

8 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1973

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister der Finanzen Schmidt

Anlage (zu § 1)

Zollsätze gegenüber Beitrittsländern

- Für Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen sind gegenüber dem Königreich Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Beitrittsländer) die in Spalte 3 angegebenen "Zollsätze Beitrittsländer" festgesetzt.
- 2. Die Zollsätze der Spalte 3 gelten nur für Waren aus den Beitrittsländern, soweit für sie die Umstände, von denen eine Gemeinschaftsbehandlung abhängig gemacht wird, in der dafür vorgesehenen Weise nachgewiesen sind.

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz Beitritts- länder
1	2	3
27.01 A	(EGKS)	frei*)
В	(EGKS)	frei*)
27.02 A	(EGKS)	frei
В	(EGKS)	frei
27.04 A II	(EGKS)	frei
В	(EGKS)	frei

^{*)} unbeschadet Anmerkung 3 zu Tarifnr. 27.01 des Deutschen Teil-Zolltarifs

Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Vom 12. Februar 1973

In Nairobi ist am 19. Januar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 19. Januar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft Im Auftrag Steeg

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der Wirtschaft von Kenia zu fördern,

in Durchführung der in den Verhandlungen vom 20. Juni bis 24. Juni 1972 zwischen einer deutschen Delegation und einer kenianischen Delegation vereinbarten Maßnahmen, die in den "Agreed Minutes" vom 24. Juni 1972 festgelegt sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, Köln, ihre Beteiligung an der Chemelil Sugar Company Ltd. um fünf Millionen achthunderttausend Deutsche Mark zu erhöhen.

Artikel 2

- (1) Der in Artikel 1 genannte Finanzierungsbeitrag der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH erfolgt nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Finanzierungsvertrages zwischen den Investoren in der Chemelil Sugar Company Ltd.
- (2) Die Regierung der Republik Kenia garantiert hinsichtlich der Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH an der Chemelil Sugar Company Ltd. den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.
- (3) Die Regierung der Republik Kenia erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH den "genehmigten Status".

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Finanzierungsvertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia wird bei den sich aus der Kapitalhilfe ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel überlassen, keine Maßnahmen treffen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch

für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 19. Januar 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Jürgen Ruhfus

> Für die Regierung der Republik Kenia Mwai Kibaki

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.